

Miteigentümerschaft und Vertretungsbefugnis

für die Jacht Reg. Nr. (falls vorhanden)

Die nachstehend aufgeführten Personen vereinbar(t)en folgendes Miteigentum betreffend die oben erwähnte Jacht nach folgenden Anteilen:

**Name, Vorname, Geburtsdatum,
Heimatort und Adresse:**

**Miteigentumsquote in Prozent
oder Bruchteilen:**

1.
2.
3.
4.
5.
6.

oder: das Miteigentum gem. separatem Vertrag (als Beilage)

Die Miteigentümer/innen nehmen zur Kenntnis, dass es dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt aus administrativen Gründen nicht möglich ist, sämtliche Korrespondenz mit jeweils allen Miteigentümern/Miteigentümerinnen zu führen.

In der Folge wird ermächtigt, die Eignergemeinschaft gegenüber dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt zu vertreten. Davon ausgenommen sind lediglich alle Änderungen bezüglich Eigentumsverhältnisse und der Antrag auf Streichung der Jacht aus dem Schweizerischen Jachtregister.

Ort, Datum, Unterschriften aller Miteigentümer/innen:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |
- weitere Miteigentümer/innen gemäss separatem Vertrag:
- | | |
|----------|----------|
| 7. | 11. |
| 8. | 12. |
| 9. | 13. |
| 10. | 14. |

Beilagen:

- Kopien der Schweizer Pässe/der schweiz. ID-Karten (beidseitig) bzw. der CH-Aufenthaltsbewilligungen aller Miteigentümer/innen
- für Doppelbürger/innen: Wohnsitzbescheinigung(en)
- Eigentumsnachweise (Kaufverträge, Zahlungsbelege, Quittungen, Erbschafts-/Schenkungsanzeige usw.)
- ggf. separater Miteigentumsvertrag und/oder zusätzliche Vereinbarungen
- bei bereits bestehender Registrierung der Jacht: originaler Flaggenschein (sofern zum Datum der gewünschten Änderung noch gültig)

Hinweise:

Im Flaggenschein können maximal 6 Miteigentümer/innen eingetragen werden. Bei mehr als 6 Miteigentümer/innen wird im Flaggenschein auf den Miteigentumsvertrag verwiesen, der dann mit dem Flaggenschein mitzuführen ist. Es empfiehlt sich dann, den Miteigentumsvertrag in Englisch abzufassen.

Das Miteigentum richtet sich nach den Art. 646 ff. ZGB. Ist es nicht anders festgelegt, so sind die Miteigentümer/innen Miteigentümer/innen zu gleichen Teilen. Jede/r Miteigentümer/in hat für seinen/ihren Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers/einer Eigentümerin, und sein/ihr Anteil kann von ihm/ihr veräussert und verpfändet und von seinen/ihren Gläubigern gepfändet werden.

Allenfalls sollten im separaten Miteigentumsvertrag oder als Zusatz zu dem hiermit vorliegenden auch die internen Regelungen betreffend Verantwortlichkeit, Haftungsfragen etc. geregelt werden. (vgl. u.a. Art. 647-651a ZGB zur Nutzungs- und Verwaltungsordnung des Miteigentums).